

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Mai 2009

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
19. 5.09	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Sozialwesenfachschulverordnung sowie der Jugend- und Heimerzieherverordnung . . . . .	221
5. 4.09	Verordnung des Innenministeriums zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates . . . . .	223
17. 4.09	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Gebührenverordnung MLR . . . . .	225
4. 5.09	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2008 (FAGDVO 2008) . . . . .	229
10. 5.09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Schulbesuchsverordnung . . . . .	229
12. 5.09	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz (Katzen- und Hundefell – Zuständigkeitsverordnung) . . . . .	230
14. 5.09	Verordnung des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung – ChemGZuVO) . . . . .	230

### **Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Änderung der Sozialwesenfachschulverordnung sowie der Jugend- und Heimerzieherverordnung**

Vom 19. Mai 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 2 und §§ 22 und 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

#### Artikel 1

##### Änderung der Sozialwesenfachschulverordnung

Die Sozialwesenfachschulverordnung vom 30. März 2004 (GBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort »Fachrichtungen« die Worte »Sozialpädagogik, Schwerpunkt« eingefügt.

2. In § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »der Fachrichtung« jeweils durch die Worte »Fachrichtung Sozialpädagogik, Schwerpunkt« ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten »Staatlich anerkannter Erzieher,« in neuer Zeile folgende Worte eingefügt:

»Staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« oder »Staatlich anerkannter Erzieher, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung,«.

4. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort »Fachrichtung« die Worte »Sozialpädagogik, Schwerpunkt« eingefügt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Jugend- und Heimerzieherverordnung

Die Jugend- und Heimerzieherverordnung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 596), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2007 (GBl. S. 417, 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort »Fachrichtung« die Worte »Sozialpädagogik, Schwerpunkt« eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1, §§ 28 und 29 Satz 1, § 31 Abs. 5 und den Anlagen 2 bis 7 werden die Worte »Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung« jeweils durch die Worte »Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten »Weiterentwicklung der« die Worte »Sozialpädagogik, Schwerpunkt« eingefügt.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte »Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung« durch die Worte »Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Fachrichtung« die Worte »Sozialpädagogik, Schwerpunkt« eingefügt.
  - c) In Nummer 3 werden die Worte »Fachschule für Jugend- und Heimerziehung« durch die Worte »Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
5. In § 32 Abs. 1 werden die Worte »Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin« durch die Worte »Staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« und die Worte »Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher« durch die Worte »Staatlich anerkannter Erzieher, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
6. In § 32 a Satz 1 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherinnen oder Jugend- und Heimerzieher« durch die Worte »Erzieherinnen mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherin oder Jugend- und Heimerzieher« durch die Worte »Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort »Jugend- und Heimerziehung« die Worte »Sozialpädagogik, Schwerpunkt« eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1, 3, 4 und 5 Nr. 3 sowie Absatz 4 und 5 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherin oder des Jugend- und Heimerziehers« jeweils durch die Worte »Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherin oder des Jugend- und Heimerziehers« jeweils durch die Worte »Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherinnen oder Jugend- und Heimerzieher« durch die Worte »Erzieherinnen mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherin oder des Jugend- und Heimerziehers« durch die Worte »Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder des Erziehers mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte »Jugend- und Heimerzieherin oder Jugend- und Heimerzieher« durch die Worte »Erzieherin mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Erzieher mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte »Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin« werden durch die Worte »Staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« und die Worte »Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher« werden durch die Worte »Staatlich anerkannter Erzieher, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.
  - b) Die Worte »Fachschule für Sozialwesen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung« werden durch die Worte »Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Eine auf Grund von § 32 Abs. 1 der Jugend- und Heimerzieherverordnung in der Fassung vom 13. Juli 2004 (GBI. S. 596) erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin« oder »Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher« gilt entsprechend weiter.
- (3) Beim zuständigen Regierungspräsidium kann die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« oder »Staatlich anerkannter Erzieher, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« beantragt

werden, wenn die bisherige Erlaubnis auf Grund von § 32 Abs. 1 der Jugend- und Heimerzieherverordnung in der Fassung vom 13. Juli 2004 (GBl. S. 596) erteilt worden ist.

STUTTGART, den 19. Mai 2009

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL            PROF. DR. REINHART

RECH                      RAU

PROF. DR. FRANKENBERG    PFISTER

DR. STOLZ                GÖNNER

PROF.'IN DR. HÜBNER

*Ministerium für Arbeit und Soziales*

DR. STOLZ

**Verordnung des Innenministeriums  
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 12. Dezember 2006 über die technischen  
Vorschriften für Binnenschiffe und  
zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG  
des Rates**

Vom 5. April 2009

Auf Grund von § 30 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), in Verbindung mit Artikel 2 und 7 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 (GVBl. S. 865) wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Schifffahrtsverordnung  
Rheinfelden – Basel

Die Schifffahrtsverordnung Rheinfelden – Basel vom 30. November 2002 (GBl. 2003, 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2006 (GBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 2 bis 8.
- b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - »2. § 4 a der Verordnung über das Inverkehrbringen von und Verkehr mit Sportbooten (10. GPSGV) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868),«
- c) Der bisherige Text wird Absatz 1.

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besetzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf der in § 1 genannten Rheinstrecke sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 3 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen.«

2. Als Fußnote 1 wird angefügt:

»<sup>1</sup> Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. L 255 vom 23. September 2008, S. 5). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.«

3. § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. entgegen § 4 a 10. GPSGV mit einem Sportboot am Verkehr teilnimmt,«

Artikel 2

Änderung der Rheinnebegewässer-  
Schifffahrts-Verordnung

Die Rheinnebegewässer-Schifffahrts-Verordnung vom 28. Februar 2002 (GBl. S. 158), geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 4 gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
- b) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
  - »4. § 4 a der Verordnung über das Inverkehrbringen von und Verkehr mit Sportbooten (10. GPSGV) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868),«
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
  - »(1a) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besetzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf den zur Schifffahrt bestimmten Rheinnebegewässern sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr ist die Bin-

nenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen.<sup>1</sup>«

2. Als Fußnote 1 wird angefügt:

»<sup>1</sup> Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. L 255 vom 23. September 2008, S. 5). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.«

3. § 9 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. entgegen § 4 a 10. GPSGV mit einem Sportboot am Verkehr teilnimmt,«

#### Artikel 3

Änderung der Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf der oberen Donau bei Ulm

Die Polizeiverordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf der oberen Donau bei Ulm vom 2. Mai 1968 (GBI. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBI. S. 729), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf der oberen Donau bei Ulm (Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung)«.

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a<sup>1</sup>

(1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf der in § 1 genannten Donaustrecke sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen.

(2) Für Fahrten im Geltungsbereich dieser Verordnung können Abweichungen von einer oder mehreren Bestimmungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zugelassen werden. Die Abweichungen für dieses Gebiet sind in dem Gemeinschaftszeugnis einzutragen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Verfahrens für die technische Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr ist das Landratsamt Konstanz.«

3. Als Fußnote 1 wird angefügt:

»<sup>1</sup> Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. L 255 vom 23. September 2008, S. 5). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.«

#### Artikel 4

##### Änderung der Hafenerverordnung

Die Hafenerverordnung vom 10. Januar 1983 (GBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GBI. S. 121, 128), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 3 und 4.
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
- Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr in den Häfen sowie für das Verfahren für die technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4, in Häfen am Rhein auf Wasserstraßen der Zone 3 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen.«

2. Als Fußnote 1 wird angefügt:

»<sup>1</sup> Diese Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richt-

linie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/87/EG vom 22. September 2008 (ABl. L 255 vom 23. September 2008, S. 5). Die Verpflichtungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 81), sind beachtet worden.«

**Verordnung  
des Ministeriums für  
Ernährung und Ländlichen Raum  
zur Änderung  
der Gebührenverordnung MLR**

Vom 17. April 2009

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895) wird verordnet:

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. April 2009

RECH

Artikel I

Die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBL. S. 146), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313, 331), wird wie folgt geändert:

Teil B der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13.3 werden folgende Nummern 13.4 bis 13.5 eingefügt:

»13.4	Milchquotenverordnung (MilchQuotV)	
13.4.1	Grundgebühr für die Teilnahme am Übertragungsverfahren . . .	35–60
13.4.2	Zusätzliche Erfolgsgebühr für zum Zuge gekommene Teilnehmer am Übertragungsverfahren . . . . .	20–40
13.5	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) Entnahme und Untersuchung von Proben zur Wiederaufnahme der Rohmilchanlieferung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMÜV) . . . . .	50–100«.

2. Nummer 16.5 erhält folgende Fassung:

»16.5	Praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaftsverwaltung	
16.5.1	Akarizide . . . . .	
	Gemüsebau . . . . .	1500–2400
	Obstbau . . . . .	1450–1650
	Zierpflanzenbau . . . . .	1500–1750
	Sonderkulturen . . . . .	nach Aufwand
	Weinbau . . . . .	1100–1550
16.5.2	Bakterizide . . . . .	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	nach Aufwand
	Obstbau . . . . .	nach Aufwand
	gegen Feuerbrand . . . . .	3700
16.5.3	Fungizide . . . . .	
	Ackerbau . . . . .	800–2900
	Gemüsebau . . . . .	950–1750
	Obstbau (einschließlich Behandlung gegen Nectria) . . . . .	1550–2650
	Zierpflanzenbau (max. 3 Behandlungen) . . . . .	1050
	jede weitere Behandlung . . . . .	300
	Vorratsschutz . . . . .	950–1550
	Sonderkulturen . . . . .	1050–2950
	Weinbau . . . . .	1300–1850

16.5.4	Herbizide	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	1200–1300
	Ackerbau . . . . .	1050–1500
	Gemüsebau . . . . .	1300
	Obstbau . . . . .	1100–1300
	Zierpflanzenbau . . . . .	950–1300
	Grünland . . . . .	1350–1500
	Sonderkulturen . . . . .	1050–2000
	Weinbau	
	erste Anwendung . . . . .	1300
	jede weitere Anwendung . . . . .	200
16.5.5	Insektizide	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	750–2500
	Ackerbau . . . . .	1200–4250
	Gemüsebau . . . . .	1550–1700
	Obstbau . . . . .	1300–1650
	Zierpflanzenbau . . . . .	1250–2500
	Grünland . . . . .	nach Aufwand
	Sonderkulturen . . . . .	650–3100
	Vorratsschutz . . . . .	1250–3300
	Weinbau . . . . .	800–1800
	Bodeninsekten (allgemeine Einsätze) . . . . .	750–2500
16.5.6	Molluskizide	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	1700–3350
16.5.7	Nematizide	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	1550–7750
	Bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größerer Bodentiefe Zuschlag von 50 Prozent der Gebühr	
	Weinbau . . . . .	nach Aufwand
16.5.8	Repellents	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	1000–1300
	Weinbau . . . . .	1050–1650
16.5.9	Rodentizide	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	1950–3150
	Vorratsschutz . . . . .	1950
	Gehege- und Batterieversuche . . . . .	nach Vereinbarung
16.5.10	Wachstumsregler	
	Allgemeine Einsätze . . . . .	800–1850
	Ackerbau . . . . .	1000–2500
	Gametozide . . . . .	nach Aufwand
	Gemüsebau . . . . .	nach Aufwand
	Obstbau . . . . .	500–1300
	Einzeluntersuchungen . . . . .	nach Vereinbarung
	Gesamtuntersuchungen . . . . .	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau . . . . .	1100–2300
	jede weitere Behandlung . . . . .	300
	Versuche unter Glas . . . . .	nach Aufwand
	Sonderkulturen . . . . .	2000–2200
	Weinbau	
	Grundgebühr . . . . .	Entsprechend der Indikation

	je zusätzliche Anwendung . . . . .	320
	je zusätzliche Auswertung . . . . .	400
	Zusatzstoffe . . . . .	Gebührenhöhe wie bei Indikationen
16.5.11	Mittel in Sonderbereichen	
	Mittel zur Veredelung und zum Wundverschluss im Obstbau . . . . .	700–1100
	Mittel in Champignonkulturen . . . . .	2250
16.5.12	Sensorische Prüfung von Erntegut . . . . .	1380 oder nach Aufwand
16.5.13	Verträglichkeitsprüfung	
	Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen . . . . .	16.5.1 bis 16.5.12 (Wirksamkeitsprüfung)
	Gemüsebau . . . . .	75 Prozent der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
	Obstbau . . . . .	1450
	Einzeluntersuchung . . . . .	nach Vereinbarung
	Zierpflanzenbau . . . . .	550–700
	(Pflanzgutkosten werden getrennt berechnet) . . . . .	+ Zuschlag für Unterglas-Versuche nach Nummer 16.5.18.2
	Sonderkulturen . . . . .	550–750
16.5.14	Resistenzprüfung	
	Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs . . . . .	30–350
	jede weitere Knolle . . . . .	5–15
	Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden . . . . .	8–550
	Bohnen gegen Braunflecken . . . . .	100
	Kruziferen gegen Rübennematoden . . . . .	8–100
	Getreide gegen Getreidezystenälchen . . . . .	200–300
	Ertragsermittlung . . . . .	300
	zusätzliche Prüfungen . . . . .	nach Aufwand
16.5.15	Prüfung auf Nebenwirkungen . . . . .	nach Aufwand
16.5.16	Prüfung auf Verbesserung der Fruchtqualität im Obstbau	
	Einzeluntersuchung . . . . .	1100
	Zusätzliche Merkmale . . . . .	150
	Gesamtuntersuchung . . . . .	nach Vereinbarung
16.5.17	Ertragsfeststellungen	
	Ackerbau, Grünland . . . . .	300–750
	andere Kulturarten . . . . .	nach Aufwand
	Gemüsebau (einmalige Beerntung) . . . . .	450–1000
	weitere Beerntungen . . . . .	nach Aufwand
	Obstbau	
	Einzeluntersuchungen . . . . .	450–600
	zusätzliche Merkmale . . . . .	150
	Gesamtuntersuchung . . . . .	nach Vereinbarung
	Sonderkulturen . . . . .	nach Aufwand
16.5.18	Verschiedenes	
16.5.18.1	Ackerbau	
	Qualitätsfeststellung . . . . .	nach Aufwand
	Triebkraftprüfung . . . . .	450–900
	Künstliche Infektion . . . . .	400

16.5.18.2	Zierpflanzenbau	
	Versuche unter Glas, zusätzlich . . . . .	400
	Weitere Behandlungen, je Behandlung . . . . .	300
16.5.18.3	Zusatzstoffe . . . . .	Gebühr, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen ist
16.5.19	Prüfung auf Gärbeeinflussung . . . . .	1400–1500
16.5.20	Prüfung sensorisch wahrnehmbarer Eigenschaften im Wein . . . . .	1500
16.5.21	Verwirrmethode	
	Obstbau . . . . .	2500
	Weinbau . . . . .	5100–6400
16.5.22	Prüfung nach GLP (Gute Labor-Praxis nach § 19 des Chemikaliengesetzes)	
16.5.22.1	Rückstandsversuche im Freiland im Weinbau	
	Grundgebühr . . . . .	3000
	je Rückstandprobenahme . . . . .	230
16.5.22.2	Ausbauversuche für Rückstandsuntersuchungen im Weinbau (einschließlich Probenahme, Most/Wein)	
	Grundgebühr . . . . .	1400–1500
	Weinausbau . . . . .	1400
16.5.22.3	Raubmilbenprüfungen im Weinbau	
	Grundgebühr . . . . .	3250
	je Anwendung . . . . .	350
	je Auswertung . . . . .	400
16.5.22.4	Sonstige GLP – Prüfungen . . . . .	nach Vereinbarung
16.5.22.5	Rückstandsversuche im Freiland, im Acker-, Obst-, Gemüsebau und in Sonderkulturen . . . . .	nach Vereinbarung
16.5.23	Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln für noch nicht vorgesehene Anwendungsgebiete . . . . .	nach Vereinbarung
16.5.24	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Vergleichsmitteln	Aufschlag für jedes zusätzliche Vergleichsmittel 1/3 der entsprechenden Gebühr
16.5.25	Kosten für erhöhten Prüfungsaufwand . . . . .	nach Aufwand«.
3. Nummer 34 erhält folgende Fassung:		
»34	Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
34.1	Erteilung von Informationen über Rechtsverstöße nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sowie Erteilung einfacher mündlicher oder schriftlicher Informationen . . . . .	gebührenfrei
34.2	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein mehr als geringfügiger Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) entsteht . . . . .	30–100
34.3	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) entsteht . . . . .	100–250
34.4	Erteilung einer Information, wenn im Einzelfall ein hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) entsteht . . . . .	250–500
34.5	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten entsprechend dem Bearbeitungsaufwand . . . . .	30–500
34.6	Im Einzelfall kann eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands festgesetzt werden, wenn die Bearbeitung einen außergewöhnlich	

hohen Aufwand erfordert, dessen Kosten durch eine Gebühr nach Nummer 34.4 und 34.5 nicht angemessen abgegolten würden. Ist mit einem solchen Aufwand zu rechnen, ist der Antragsteller vorher darauf hinzuweisen. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist besonders zu begründen.

Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt

- |   |    |
|---|----|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte   | 56 |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 44 |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 35 |
| 4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 27 |

Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. April 2009

HAUK

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 2008.

STUTTGART, den 4. Mai 2009

### **Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2008 (FAGDVO 2008)**

Vom 4. Mai 2009

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

#### § 1

*Zu § 7 Abs. 2 FAG*

Der Grundbetrag wird auf 882 Euro festgesetzt.

#### § 2

*Zu § 9 Nr. 1 FAG*

Der Feststellung der Steuerkraftmesszahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 35,72 vom Hundert zugrunde zu legen.

#### § 3

*Zu § 10 Abs. 2 FAG*

Der Kopfbetrag beträgt 484 Euro je Einwohner.

*Finanzministerium*  
DR. MEISTER-SCHEUFELN

*Innenministerium*  
*In Vertretung des Ministerialdirektors*  
HELLSTERN

### **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Schulbesuchsverordnung**

Vom 10. Mai 2009

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und § 87 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2006 (GBl. S. 392), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 2009

RAU

**Verordnung des Ministeriums  
für Ernährung und Ländlichen Raum  
über Zuständigkeiten nach  
dem Katzen- und Hundefell-Einfuhr-  
Verbotsgesetz (Katzen- und Hundefell –  
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 12. Mai 2009

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313, 314) wird verordnet:

§ 1

*Allgemeine Zuständigkeit*

Nach Landesrecht zuständige Behörden im Sinne von § 1 Abs. 2 des Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) sind die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Mai 2009

HAUK

**Verordnung des Umweltministeriums,  
des Wirtschaftsministeriums und  
des Ministeriums für Ernährung und  
Ländlichen Raum über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Chemikalienrechts  
(Chemikaliengesetz-  
Zuständigkeitsverordnung – ChemGZuVO)**

Vom 14. Mai 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 und § 24 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313, 314),
2. § 66 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Satz 2 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBL. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

## § 1

*Zuständigkeiten*

(1) Für die Durchführung des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147), der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, in den jeweils geltenden Fassungen, sind die in der Anlage aufgeführten Behörden zuständig.

(2) Soweit in der Anlage zu dieser Verordnung keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden:

1. die für das Betriebsgelände nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) zuständige Behörde; im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden,
2. das Regierungspräsidium Freiburg für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten.

(3) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben anderen Behörden das Regierungspräsidium Freiburg genannt ist, ist es ausschließlich für die in § 11 BImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten zuständig. Wenn in Spalte 4 die unteren Lebensmittelbehörden genannt sind, sind diese ausschließlich für den Vollzug von Artikel 67 in Verbindung mit Nummer 4, 5.1, 7 bis 11, 27, 43, 51 und 52 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Dezember 2006 (ABl. L 396 vom 30. Dezember 2006, S. 1) zuständig, soweit es sich hierbei um Überwachungsmaßnahmen nach § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) handelt. Für die Zuständigkeit der Hafenbehörde gilt § 3 Abs. 3 der Hafenverordnung.

§ 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. Januar 1995 (GBL. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBL. S. 252, 264), außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Mai 2009

*Umweltministerium*

GÖNNER

*Wirtschaftsministerium*

PFISTER

*Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum*

HAUK

**Erläuterung der Abkürzungen:**

RP	Regierungspräsidien (Regierungspräsidium)
RP Freiburg	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
UVB	Untere Verwaltungsbehörde
UM	Umweltministerium
REACH-VO	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/WEG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (»REACH-Verordnung«), ABl. L 396 vom 30. Dezember 2006, S. 1
POP-VO	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG, ABl. L 158 vom 30. April 2004, S. 7
Import/Export-VO	Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ABl. L 204 vom 31. Juli 2008, S. 1
GHS-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1
Quecksilber-VO	Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber, ABl. L 304 vom 14. November 2008, S. 75
5. Review-VO	Verordnung (EG) 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Art. 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, ABl. L 325 vom 11. Dezember 2007, S. 3
Biozid-Meldeverordnung	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV) vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1410), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)
Biozid-Produkt-richtlinie 98/8 EG	Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, ABl. L 123 vom 24. April 1998, S. 1

**Verzeichnis**

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147)</b>		
1.1	§ 9 Abs. 1, 2 und § 10 Abs. 2	Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien, Weiterleitung von Informationen an die Bundesstelle für Chemikalien	LUBW
1.2	§ 16 e Abs. 3	Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen	Universitäts-Kinderklinik Freiburg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1.3	§ 16 f Abs. 2	Entgegennahme von Angaben über Biozid-Wirkstoffe	LUBW
1.4	§§ 19 a, 19 b	Entgegennahme von Mitteilungen über die Aufbewahrungspflicht, Feststellung der Verwertbarkeit einer Prüfung, Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der guten Laborpraxis	LUBW
1.5	§ 21 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen:	
		a) hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	a) LUBW
		b) hinsichtlich der Vorschriften der REACH-VO jedoch mit Ausnahme des Artikel 35 dieser Verordnung, sowie hinsichtlich der POP-VO, der Import-/Export-VO, der Quecksilber-VO und der GHS-VO	b) RP/RP Freiburg/ untere Lebensmittelbehörden (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2)
		c) hinsichtlich der Überwachung von Betrieben soweit nicht von Buchstabe a und b erfasst, einschließlich der Vorschriften zu Biozid-Produkten, insbesondere Abschnitt II a ChemG, § 28 Abs. 8 ChemG, der Biozid-Meldeverordnung, der 5. Review-VO sowie der Kommissionsentscheidungen über die Aufnahme/Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Biozid-Produkterichtlinie 98/8 EG	c) Die nach §§ 2 Abs. 1 und 11 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde
		d) im Übrigen	d) im Übrigen UVB
1.6	§ 21 Abs. 6 a	Entscheidung über »Nichtrückgabe« von Produkten,	
		a) hinsichtlich der Vorschriften der REACH-VO, der POP-VO, der Import-/Export-VO, der Quecksilber-VO und der GHS-VO	a) RP/RP Freiburg
		b) sofern sie im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 21 a Abs. 2 ChemG zu treffen ist	b) RP
		c) hinsichtlich der Überwachung von Betrieben, soweit nicht von Buchstabe a erfasst, einschließlich der Vorschriften zu Biozid-Produkten, insbesondere Abschnitt II a ChemG, § 28 Abs. 8 ChemG, der Biozid-Meldeverordnung, der 5. Review-VO sowie der Kommissionsentscheidungen über die Aufnahme/Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Biozid-Produkterichtlinie 98/8 EG	c) Die nach §§ 2 Abs. 1 und 11 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde
		d) im Übrigen	d) im Übrigen UVB
1.7	§ 21 a Abs. 1, 2	Entgegennahme von Mitteilungen der und Unterrichtung durch die Zollstellen, Entscheidung	RP
1.8	§ 22 Abs. 1	Gegenseitige Unterrichtung	
		a) hinsichtlich der Vorschriften der REACH-VO, der POP-VO, der Import-/Export-VO, der Quecksilber-VO und der GHS-VO	a) RP/RP Freiburg
		b) sofern sie im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 21 a Abs. 2 ChemG erfolgt	b) RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
		c) hinsichtlich der Überwachung von Betrieben soweit nicht von Buchstabe a erfasst, einschließlich der Vorschriften zu Biozid-Produkten, insbesondere Abschnitt II a ChemG, § 28 Abs. 8 ChemG, der Biozid-Meldeverordnung, der 5. Review-VO sowie der Kommissionsentscheidungen über die Aufnahme/Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Biozid-Produkterichtlinie 98/8 EG	c) Die nach §§ 2 Abs. 1 und 11 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde;
		d) im Übrigen	d) im Übrigen UVB
1.9	§ 22 Abs. 1 a Nr. 1	Entgegennahme von Informationen der Zulassungsstelle	LUBW
1.10	§ 23 Abs. 1	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz, gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die in § 21 Abs. 2 Satz 1 ChemG genannten EG-Verordnungen:	
		a) hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	a) LUBW
		b) hinsichtlich der Vorschriften der REACH-VO jedoch mit Ausnahme des Artikel 35 dieser Verordnung, sowie hinsichtlich der POP-VO, der Import/Export-VO, der Quecksilber-VO und der GHS-VO	b) RP/RP Freiburg
		c) sofern sie im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 21 a Abs. 2 ChemG zu treffen ist	c) RP
		d) hinsichtlich der Überwachung von Betrieben, soweit nicht von Buchstabe a und b erfasst, einschließlich der Vorschriften zu Biozid-Produkten, insbesondere Abschnitt II a ChemG, § 28 Abs. 8 ChemG, der Biozid-Meldeverordnung, der 5. Review-VO sowie der Kommissionsentscheidungen über die Aufnahme/Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Biozid-Produkterichtlinie 98/8 EG	d) Die nach §§ 2 Abs. 1 und 11 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde;
		e) im Übrigen	e) im Übrigen UVB
1.11	§ 23 Abs. 1a	Untersagung von Arbeiten:	
		a) hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	a) LUBW
		b) hinsichtlich der Vorschriften der REACH-VO, jedoch mit Ausnahme des Artikel 35 dieser Verordnung, sowie hinsichtlich der POP-VO, der Import/Export-VO, der Quecksilber-VO und der GHS-VO	b) RP/RP Freiburg
		c) hinsichtlich der Überwachung von Betrieben soweit nicht von Buchstabe a und b erfasst, einschließlich der Vorschriften zu Biozid-Produkten, insbesondere Abschnitt II a ChemG, § 28 Abs. 8 ChemG, der Biozid-Meldeverordnung, der 5. Review-VO sowie der Kommissionsentscheidungen über die Aufnahme/Nichtaufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Biozid-Produkterichtlinie 98/8 EG	c) Die nach §§ 2 Abs. 1 und 11 BImSchZuVO, für das Betriebsgelände zuständige Behörde;
		d) im Übrigen	d) im Übrigen UVB
1.12	§ 23 Abs. 2	zeitlich befristete Anordnungen zur Abwehr erheblicher Gefahren und Verlängerung der Anordnungen aus wichtigem Grund	RP/RP Freiburg

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
<b>2</b>	<b>Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2776)</b>		
2.1		Vollzug der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (einschließlich der Anhänge), soweit in Nummer 1.5 und nachfolgend keine andere Zuständigkeit festgelegt ist	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
2.2	§ 19 Abs. 4	Verlangen des Nachweises der Fachkunde (Erstellung Sicherheitsdatenblatt) im Sinne des Anhangs II Absatz 4 der REACH-VO	RP/RP Freiburg
2.3	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3	Anerkennung von Sachkundefhrgängen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest	RP
2.4	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	Zulassung von Fachbetrieben für Abbruch- u. Sanierungsarbeiten (Asbest in schwach gebundener Form)	RP
2.5	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung, Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung (»sachkundig«)	RP
2.6	Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	RP/RP Freiburg
2.7	Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 und 4	Erteilung eines Befähigungsscheins, Anerkennung von Sachkundefhrgängen, Abnahme der Sachkundeprüfung, Entgegennahme eines neuen Zeugnisses (über Teilnahme an anerkanntem Sachkundefhrgang) nach spätestens sechs Jahren	RP/RP Freiburg
2.8	Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige über das Ausscheiden oder den Wechsel eines Befähigungsscheins-Inhabers	RP/RP Freiburg
2.9	Anhang III Nr. 5.4.5 Abs. 5	Entgegennahme der Unterrichtung (Art und Zeitpunkt der Begasung, Raum und Transportbehälter) über die Ankunft eines begasten Schiffes	Hafenbehörde nach § 3 Abs. 3 HafenVO (untere Verwaltungsbehörden beziehungsweise staatliches Hafenamt Mannheim für den Hafen Mannheim, bei Gefahr im Verzug auch die Hafenbetriebsverwaltung)
<b>3</b>	<b>Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)</b>		
3.1		Vollzug der Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung soweit in Nummer 1.5 und nachfolgend keine andere Zuständigkeit festgelegt ist	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
3.2	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1	Durchführung der Sachkundeprüfung und Anerkennung des Nachweises der Sachkunde	RP
3.3	Anhang Abschnitt 2, Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 <sup>1</sup>	Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 2010	RP
3.4	Anhang Abschnitt 13, Spalte 3 Abs. 2 und 3 <sup>2</sup>	Zulassung von Ausnahmen	RP/RP Freiburg

<sup>1</sup> Die Vorschrift wird ab 1. Juni 2009 durch Anhang XIV Nr. der REACH-VO ersetzt. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach Ziffer 1.5.

<sup>2</sup> Die Vorschrift wird ab 1. Juni 2009 durch Anhang XIV Nr. der REACH-VO ersetzt. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach Ziffer 1.5.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonschichtV) vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922, 930)</b>		
4.1		Vollzug der Vorschriften der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, soweit in Nummer 1.5 und nachfolgend keine andere Zuständigkeit festgelegt ist	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
4.2	§ 2 Abs. 4	Entgegennahme einer Anzeige über die Verwendung von Halonen	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
4.3	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Nachweis der Sachkunde	RP
4.4	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	Anerkennung einer Zertifizierung	RP
<b>5</b>	<b>Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)</b>		
5.1		Vollzug der Vorschriften der Chemikalien-Klimaschutzverordnung, soweit in Nummer 1.5 und nachfolgend keine andere Zuständigkeit festgelegt ist	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
5.2	§ 5 Abs. 3	Anerkennung von Aus- oder Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen oder Betrieben als berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen	RP
5.3	§ 6 Abs. 1	Zertifizierung von Betrieben, die Einrichtungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase installieren, warten oder instand halten	RP
<b>6</b>	<b>Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung (ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575, 1578)</b>		
6.1		Vollzug der Vorschriften der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung, soweit in Nummer 1.5 keine andere Zuständigkeit festgelegt ist	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
<b>7</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29. September 2000, S. 1)</b>		
7.1	Artikel 3 Abs. 5 bis 8	Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Produktionsumfänge geregelter Stoffe	RP
7.2	Artikel 3 Abs. 9 und 10	Erteilung des Einvernehmens für beabsichtigte Erlaubnisse der Kommission	RP
7.3	Artikel 5 Abs. 3	Gestattung der Verwendung von HFCKW in bestehenden Brandschutzsystemen	RP/RP Freiburg
7.4	Artikel 19 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Durchschrift der jährlichen Berichterstattung an die Kommission	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
7.5	Artikel 20	Überwachung der Durchführung der Verordnung, soweit die Zuständigkeit beim Land liegt	die in Nummer 1.5 Buchst. c und d genannten Behörden
<b>8</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe (POP-VO)</b>		
8.1	Artikel 3 Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen zur Kontrolle von Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von POP-Stoffen	RP/RP Freiburg
8.2	Artikel 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Informationen über Lagerbestände von POP-Stoffen	RP/RP Freiburg

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
8.3	Artikel 7 Abs. 4 Buchst. b	Zulassung anderer Abfallbehandlungsmethoden als in Anhang V Teil 2 vorgesehen	RP/RP Freiburg
8.4	Anhang I Teil A	Zulassung der Herstellung und Verwendung von DDT	RP
<b>9</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO)</b>		
9.1	Artikel 36	Verlangen der Vorlage oder des Zugänglichmachens von Informationen	RP/RP Freiburg
9.2	Artikel 123	Information der Öffentlichkeit über Stoffrisiken	RP, sofern Information nicht durch Bundesstelle für Chemikalien erfolgt
<b>10</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (Quecksilber-VO)</b>		
10.1	Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Mitteilungen	RP/RP Freiburg